





Die Beihilferegulungen von Berlin

Die Beihilfeleistungen sind in der Beihilfeverordnung des Landes Berlin geregelt.

Wesentliche Merkmale der Beihilfeleistung

	Zahntechnische Material- und Laborkosten sind beihilfefähig zu	60 %
	Zweibettzimmer/Chefarztbehandlung	nein
	Eigenbeteiligung im Krankenhaus je Tag	10 €
	Ehepartner sind berücksichtigungsfähig, wenn deren Einkünfte im vorletzten Jahr	unter 20.000 €



	Beihilfeleistung + Beihilfeergänzung	PKV-Leistung
Beamtin/Beamter	50 %	50 %
Beamte in Elternzeit Beamte mit mind. 2 Kindern (mit Kindergeldanspruch) Ehepartner (sofern berücksichtigungsfähig) Versorgungsempfänger	70 %	30 %
Kind (mit Kindergeldanspruch)	80 %	20 %
Polizeianwärter der Bereitschaftspolizei	Heilfürsorge zu 100 % (vergleichbar mit GKV-Niveau)	
Bei Polizeianwärtern im gehobenen Dienst und Polizeibeamten	Anspruch auf Beihilfe	

Hinweise:

Beamte in Elternzeit erhalten auf Antrag Zuschuss zur PKV, wenn Bezüge zuvor unter der Versicherungspflichtgrenze lagen:

- Bei Besoldungsgruppe bis A8 sowie Beamtenanwärtern in voller Höhe der Beiträge, solange sie Elterngeld beziehen
- In weiteren Monaten der Elternzeit sowie bei allen anderen Beamten bis zu 31 €/Monat

Nehmen beide Eltern gleichzeitig Elternzeit, kann Zuschuss nur für Elternteil mit Familienzuschlag beantragt werden.

Sind **Kinder nach dem 25. Lebensjahr** noch in Schul- oder Berufsausbildung, sind sie für bis zu einem Jahr weiter berücksichtigungsfähig, wenn diese wegen einem freiwilligen Wehrdienst, einem Freiwilligendienst oder durch Tätigkeit als Entwicklungshelfer unterbrochen oder verzögert wurde.

„**Pauschale Beihilfe**“: Alternativ zur Beihilfe kann seit 2020 eine „pauschale Beihilfe“ gewählt werden: Dies ist ein 50 %-Zuschuss zu den Beiträgen der GKV oder den entsprechenden Beiträgen einer vollen Absicherung in der PKV – begrenzt auf den Höchstbeitrag im Basistarif. Für Beiträge von berücksichtigungsfähigen Angehörigen gibt es auch den Zuschuss. Die Wahl von „pauschaler Beihilfe“ gilt dauerhaft. Für Pflege gibt es weiter die bisherige Beihilfe und den entsprechenden Tarif PVB. Beihilfeberechtigte Personen, welche in der GKV versichert sind, können ergänzend unsere Zusatzversicherungen zur GKV absichern.

Wesentliche Merkmale der Beihilfe

Beim Arzt		Beihilfeergänzung: Tarif BEB
Ärztliche Behandlung	Wird im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) übernommen	
Heilpraktiker	Beihilfefähige Höchstbeträge gemäß einer Liste der Bundesbeihilfe	
Arzneimittel	Ärztlich verordnete Arzneimittel; Kosten für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel in der Regel nur für Kinder, Zuzahlung von 10 % (mind. 5 €, max. 10 €)	
Beförderung	Zuzahlung von 10 % (mind. 5 €, max. 10 €)	
Hilfsmittel	Gemäß dem Hilfsmittelkatalog mit Höchstsätzen, Zuzahlung von 10% (mind. 5 €, max. 10 €)	
Sehhilfen	Gläser bis zu bestimmten Höchstgrenzen, Kontaktlinsen unter bestimmten Voraussetzungen, Gestelle sind nicht beihilfefähig	
Im Krankenhaus		Wahlleistungen im Krankenhaus: Tarif CG.2 + CSD
Regelleistungen	Ja, Zuzahlung von 10 €/Tag für max. 28 Tage	
Zweibettzimmer	Nein	Empfohlenes Krankenhaus-tagegeld: 10 €
Privatärztl. Behandlung	Nein	
Beim Zahnarzt		
Zahnärztl. Behandlung	Werden im Rahmen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) übernommen	
Zahnersatz	Beihilfefähig (während der Anwärter-Zeit nur bei Unfall und nach 3 Jahren im ö. D.)	
Implantate	Bis 2 Implantate je Kiefer, bei bestimmten Indikationen bis zu 4 je Kiefer	
Material- u. Laborkosten	Zu 60 % beihilfefähig	
Kieferorthopädie	Wird bei Beginn vor dem 18. Lebensjahr übernommen; danach nur bei schweren Anomalien	
Pflege		
Ambulant/Stationär	Beihilfeleistungen gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) XI	
Unterkunft/Verpflegung	Wird erstattet, wenn monatliche Belastungsgrenze (abhängig von Besoldungsgruppe) überschritten ist	
Weitere Leistungen/Besonderheiten		
Kur- und Rehaleistungen	Kurleistungen, Zuschuss für Unterkunft von 16 €/Tag (max. 21 Tage alle 4 Jahre) Stationäre Rehabilitation, Vater- bzw. Mutter-Kind-Rehabilitationsmaßnahmen nach Zusage bis 21 Tage inkl. Fahrtkosten (bis 200 €) Unterkunft, Verpflegung	
Familien- und Haushaltshilfe	28 Tage bei schwerer Krankheit bzw. akuter Verschlimmerung einer Krankheit, wenn Kinder bis 12 Jahren im Haushalt leben oder pflegebedürftig sind auch bei außerhäuslicher Unterbringung, inkl. 28 Tage danach, sowie bei Tod; bis zu 11 €/h	
Belastungsgrenze für Eigenanteile	2 % des Einkommens, bei Dauererkrankung 1 % des Einkommens	
Kostendämpfungs-pauschale	Seit 2018 gibt es in Berlin keine Kostendämpfungspauschale mehr	
Mindestbetrag für einen Beihilfeantrag	200 €, die Festsetzungsstelle kann bei drohender Verjährung oder zur Vermeidung anderer unbilliger Härten Ausnahmen zulassen	

Bitte beachten Sie, dass sich der Umfang der einzelnen Leistungen aus der jeweiligen Beihilfeverordnung ergibt. Alle Angaben ohne Gewähr. Weitere Informationen und Links unter www.hallesche.de/beihilfeverordnungen.